

## Kanzleipflicht - Antrag auf Befreiung

Grundsätzlich besteht die Pflicht eine Kanzlei zu führen. Unter gewissen Umständen (bei besonderen Härten) kann davon abgewichen werden, indem die Befreiung von der Kanzleipflicht beantragt wird.

### Voraussetzungen

- Bestehende Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung  
Es ist ein schriftlicher Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung einzureichen.
- Nachweis zur Vermeidung von Härten  
Es sind entsprechende Nachweise zur Vermeidung von Härten gemäß § 29 Abs. 1 BRAO einzureichen, z.B. Nachweis bei Krankheit oder Elternzeit durch ein ärztliches Attest bzw. Bewilligungsbescheid von Elternzeit; Nachweis bei Auslandsfortbildungen durch Vorlage einer Kopie des Bestätigungsschreibens der zuständigen Universität.
- Bei einer Kanzlei im Ausland - Kanzleiadresse  
Es ist die verbindliche Angabe der Kanzleiadresse im Ausland erforderlich gemäß § 29a Abs. 2 BRAO.

### Formulare

- Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung  
[https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder\\_pdfs\\_formulare/KzIPflichtBefreiung\\_291117.pdf](https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/KzIPflichtBefreiung_291117.pdf)

### Gebühren

keine

### Rechtsgrundlagen

- Bundesrechtsanwaltsordnung  
<https://www.gesetze-im-internet.de/brao/BJNR005650959.html>

### Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Ca. 1 Monat

## **Zuständige Behörden**

Für den Antrag einer Kanzleipflichtbefreiung ist die Rechtsanwaltskammer Berlin zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 31.05.2020